



**Satzung zur Änderung der
Studien- und Fachprüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Strategische Kommunikation/Kommunikationsanalyse
(Strategic Communication/Communication Analysis)
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 30. September 2025**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2025/2025-97.pdf>)

Aufgrund des Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung

§ 1

Die Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Strategische Kommunikation/Kommunikationsanalyse an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 27. April 2022 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2022/2022-38.pdf>) wird wie folgt geändert:

1. In § 31 Satz 1 werden die Wörter „nur im“ durch die Wörter „sowohl im Sommer- als auch im“ ersetzt.
2. In § 32 Abs. 2 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
3. § 32 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) ¹Die Zulassung zum Studium ist beim Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs zu beantragen. ²Die Bewerbungsfrist für den Studienbeginn im Sommersemester endet am 15. Januar eines Jahres. ³Die Bewerbungsfrist für den Studienbeginn im Wintersemester endet jeweils am 15. Juli eines Jahres. ⁴Bewerberinnen und Bewerber, die nicht die gemäß Abs. 2 erforderlichen Statistikkenntnisse nachweisen, werden mit der Auflage zum Studium zugelassen, dass folgendes Modul spätestens bis zum Ende des zweiten Fachsemesters nachzuweisen ist:

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS
Methoden der Kommunikationswissenschaft (Statistik)	Klausur	4

⁵Erfolgt der Nachweis nicht fristgemäß, wird der oder die Studierende von Amts wegen exmatrikuliert. ³Die Exmatrikulation wird am Ende des zweiten Fachsemesters wirksam.

4. § 36 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Im Erweiterungsbereich sind Module anderer Fächer im Gesamtumfang von mindestens 20 ECTS nach freier Wahl der bzw. des Studierenden zu absolvieren. ²Wählbar sind ferner Module gemäß § 35 Abs. 2, die nicht bereits im Kernbereich eingebracht werden. ³Durch die freie Kombination der Modulformate der gewählten Fächer kann die zum Bestehen des Studiengangs erforderliche Mindestanzahl an ECTS geringfügig überschritten werden. ⁴Eine doppelte Anrechnung derselben Lehrveranstaltung ist ausgeschlossen.“

(2) Die verbleibenden ECTS-Punkte können durch Absolvieren folgender Module erbracht werden:

Modul SK-V: Erweiterungsmodul	Portfolio oder schriftliche Hausarbeit	5
Modul SK-VI: Erweiterungsmodul	Portfolio oder schriftliche Hausarbeit	5
Modul KA-V: Erweiterungsmodul	Portfolio oder schriftliche Hausarbeit	5
Modul KA-VI: Erweiterungsmodul	Portfolio oder schriftliche Hausarbeit	5

(3) Für die Module des Erweiterungsbereichs gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung der Studiengänge, denen die jeweiligen Module zugeordnet sind.“

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft. ²Die geänderten Zugangsvoraussetzungen gelten erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Sommersemester 2026. ³Gemäß bisher geltender Prüfungsordnung bereits absolvierte Module und nach Maßgabe des Modulhandbuchs in Teilen absolvierte Module bleiben von dieser Änderungssatzung unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 28. Mai 2025 sowie der Genehmigung gemäß Art. 9 Satz 3 BayHIG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2025.

Bamberg, 30. September 2025

I.V.

gez.

**Prof. Dr. Vogt
Vizepräsidentin**

Die Satzung wurde am 30. September 2025 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag digital über die für amtliche Veröffentlichungen der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vorgesehene Internetseite bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. September 2025.